

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Herborn-seelbach für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 54) und gemäß § 65 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch „Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 01.04.2025 (GVBl. I Nr. 24 S. 1), hat die Verbandsversammlung am 12.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

Im Ergebnishaushalt

	Euro
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.213.450
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-1.213.450
mit einem Saldo von	0
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0
mit einem Saldo von	
mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	0

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-70.800
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	475.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-475.000
mit einem Saldo von	0
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-187.800
mit einem Saldo von	-187.800
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres 2026 von	-258.600

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredite), die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Mitgliedsbeiträge werden für das Jahr 2026 wie folgt festgesetzt:

	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
a) Mittenaar	513.206,77 Euro	271.024,76 Euro
b) Herborn	386.243,23 Euro	203.975,24 Euro
Gesamt	899.450,00 Euro	475.000,00 Euro

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Versammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Auszahlungen des Finanzhaushaltes festgesetzt.
2. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 25.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird der Vorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Vorstand hat der Versammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
3. Investitionen die ein Gesamtvolumen von 50.000 € übersteigen gelten im Sinne von § 12 GemHVO als erheblich.

Mittenaar, im November 2025

Abwasserverband Herbornseelbach
Der Vorstand
gez. Daniel Philipp
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 enthält genehmigungspflichtigen Teile.

Die Genehmigung liegt vor, sie hat folgenden Wortlaut:

Der Kreisausschuss

Abteilung Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden, Verkehr

Kommunal- und Finanzaufsicht - Verbandsaufsicht

Datum: 26.11.2025

Gemäß den Vorgaben des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den §§ 97, 97a und 105 und 106 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO, ebenfalls in der aktuell geltenden Fassung, erteilen wir dem Verbandsvorstand des Abwasserverbandes Herbornseelbach aufbauend auf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 12. November 2025 die „Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2026“ bzw. allgemeine Zustimmung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den §§ 105 und 106 HGO bis zu einem Höchstbetrag von 200.000,00 € (in Worten: Zweihunderttausend Euro) Die Haushaltssatzung 2026 des Verbandes beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Aspekte, da weder eine Kreditaufnahme vorgesehen ist, noch Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden; die Genehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- 1. Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung (inkl. HBV) ist der Verbandsversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zeitnah bekannt zu machen. Den Beleg für die Information und den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) bitten wir bis zum 20. Dezember 2025 zu übersenden.*
- 2. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 hat zeitgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO zu erfolgen. Die sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Informationspflichten sind ebenfalls zu erfüllen.*
- 3. An ihrem Berichtswesen im Sinne der Regelungen des § 28 GemHVO möchten wir gerne auch 2026 teilhaben und bitte deswegen um Information innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag zu dem Sie den Gremien berichten.*

im Auftrag

Jochem

Verwaltungsoberrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.12.2025 bis 23.12.2025 während der Öffnungszeiten im Rathaus Mittenaar, OT Bicken, Leipziger Straße 1, Sekretariat aus.

Mittenaar, 27.11.2025

Abwasserverband Herbornseelbach

Der Verbandsvorstand

gez. Daniel Philipp

Verbandsvorsteher